



RICHTLINIEN

der Gemeinde Sankt Peter-Ording zur Förderung der Teilnahme am Mehrwegpfandsystem RECUP

§ 1

Förderzweck

- (1) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Sinne eines einheitlichen und flächendeckenden Mehrwegpfandsystems einen einmaligen Zuschuss für die Teilnahme am Mehrwegpfandsystem RECUP (Förderbetrag).
- (2) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

§ 2

Adressaten des Förderprogramms

- (1) Förderempfänger können natürliche oder juristische Personen sein, die in der Gemeinde Sankt Peter-Ording Einzelhandelsbetriebe oder gastronomische Angebote, wie z. B. Bäckereien, Backshops, Tankstellen, Imbisse betreiben und im Rahmen dieses Betriebs Getränke- und/oder Speisebehältnisse vor Ort befüllen und an Endverbrauchende ausgeben.
- (2) Förderempfänger können sowohl Betriebe werden, die nach § 33 VerpackG seit dem 1. Januar 2023 zum Anbieten von Mehrwegverpackungen verpflichtet sind als auch kleinere Betriebe im Sinne des § 34 Abs. 1 VerpackG (unter fünf Beschäftigte und max. 80 qm Verkaufsfläche), die derzeit noch eine Ausnahme dieser gesetzlichen Verpflichtung genießen.
- (3) Förderempfänger können sowohl Betriebe werden, die bereits länger andauernde Verträge mit dem Mehrwegpfandsystem RECUP haben als auch Betriebe, die diesen Vertrag erst zeitnah vor der Antragstellung geschlossen haben.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Teilnahme des Förderadressaten, wenn dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung einen bestehenden Vertrag mit dem Mehrwegpfandsystem RECUP nachweisen kann. Betreibt der Förderadressat mehrere Filialen mit einzelnen Verträgen, kann die Förderung auch filialbezogen gewährt werden.
- (2) Die Einführung eines betriebsintern orientierten Mehrwegsystems ohne externen Faktor als öffentliche Annahme- und Ausgabestelle ist nicht förderfähig.



§ 4

Umfang und Dauer der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch die Übernahme von 50% der Systemgebühr des Mehrwegpfandsystems RECUP pro teilnehmende Filiale eines Betriebs.
- (2) Der maximale Förderzeitraum beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate.

§ 5

Pflichten des Förderempfängers

- (1) Die Verantwortung für die Teilnahme am Mehrwegpfandsystem RECUP obliegt ausschließlich dem Förderempfänger und ist nachzuweisen. Mit der Bewilligung des Förderbetrages ist keine Prüfung im Betrieb vor Ort verbunden.
- (2) Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Gemeinde Sankt Peter-Ording über alle wesentlichen Änderungen von Tatsachen, die der Förderbewilligung zu Grunde lagen, unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere im Falle des Abbruchs der Teilnahme am Mehrwegpfandsystem RECUP oder der Schließung des Betriebs bzw. der Filiale.
- (3) Der Förderempfänger ist dazu angehalten, das Angebot des Mehrwegpfandsystems RECUP gut sichtbar darzustellen und den Kunden gegenüber als erste Option, nicht als Alternative anzubieten. Ein Aufpreis für die Einwegalternative ist optional, aber wünschenswert.
- (4) Der Förderempfänger ist verpflichtet, den zuständigen Beauftragten der Gemeinde Sankt Peter-Ording auf Anforderung das Angebot des Mehrwegpfandsystems RECUP während des Förderzeitraums vor Ort zu zeigen.
- (5) Der Förderempfänger ist für die Dauer von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages verpflichtet, der Gemeinde Sankt Peter-Ording auf Anforderung Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorzulegen.

§ 6

Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich über das Formular in Anlage 1 „Antrag auf Förderung des Mehrwegpfandsystems RECUP“ zu stellen und zu richten an
 - Gemeinde Sankt Peter-Ording, Maleens Knoll 2, 25826 Sankt Peter-Ording
 - oder via E-Mail: nachhaltigkeit@gemeinde-spo.de
- (2) Mit dem Antrag muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person verbindlich am Mehrwegpfandsystem RECUP teilnimmt. Nachweise (z. B. Vertragsunterlagen) sind dem Förderantrag beizufügen. Eine filialbezogene Antragstellung ist möglich (siehe § 3.1).
- (3) Aus der Antragstellung muss ferner ersichtlich sein, welche Systemkosten anfallen und in welcher Höhe sowie für welchen Zeitraum die Förderung für welche Filiale oder für welchen Betrieb beantragt wird.



(4) Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides.

Der Förderbetrag ist an den Zweck gebunden, dass für die Dauer der Bewilligung der Förderempfänger in seinem Betrieb oder in seiner angegebenen Filiale Endverbrauchenden die Ausgabe von Getränken und/oder Speisen in Mehrwegbehältnissen des Mehrwegpfandsystems RECUP nach Maßgabe von § 3 anbietet (Zweckbindung). Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie.

§ 7

Mittelauszahlung

(1) Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung in einem Gesamtbetrag für den kompletten Bewilligungszeitraum.

(2) Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt einer während oder nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen (insbesondere § 5).

§ 8

Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

(1) Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der Förderempfänger in anderer Form gegen die Förderrichtlinie, ist die Gemeinde Sankt Peter-Ording berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die bewilligten Mittel entsprechend zurückzufordern.

(2) Gleicher gilt, wenn der Förderempfänger geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Falle einer Verfehlung der Zweckbindung, z. B. durch Abbruch der Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem RECUP, wird in der Regel der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Förderbetrag zurückgefördert.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt nach Zustimmung der Gemeindevorvertretung am 13.03.2023 sowie am 19.08.2023 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltssmittel zunächst bis zum 31.12.2024 (Eingang des Förderantrags).

04.03.2024

Gemeinde Sankt Peter-Ording
Der Bürgermeister